

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz

Zum 16.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Luftfahrtbehörde im Sinne des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 2

Planfeststellungsbehörde nach § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nach § 1 ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 3

Anhörungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes nach § 1 ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 4

Luftsicherheitsbehörde im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, ausgenommen davon sind die Aufgaben nach § 5.

§ 5

Zuständige Stelle des Landes im Sinne des § 13 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) ist der Senator für Inneres und Sport.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 14. Dezember 1999 (Brem.ABl. 2000, S. 63 - 96-b-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 8. Februar 2005

Der Senat